

Kennzeichnung von Chemikalien nach der CLP-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Verantwortlichkeit.....	5
3.	Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung	6
4.	Kennzeichnungselemente	6
4.1	Abmessungen des Kennzeichnungsetiketts.....	6
4.2	Bezeichnung von Produkten und gefährlichen Inhaltsstoffen (Produktidentifikatoren).....	7
4.3	Gefahrenpiktogramm.....	7
4.4	Signalwörter	9
4.5	Gefahrenhinweise („H-Sätze“).....	9
4.6	Sicherheitshinweise („P-Sätze“)	10
4.7	Bezeichnung des bzw. der Lieferanten	11
4.8	Nennmenge	11
4.9	Ergänzende Informationen	11
4.9.1.	Von der Einstufung unabhängige Kennzeichnungen nach Anh. II Teil 2 der CLP- Verordnung.....	12
4.9.1.1.	Bleihaltige Anstrichmittel und Lacke (Bleigehalt größer als 0,15 %).....	12
4.9.1.2.	Cyanacrylathaltige Klebstoffe:.....	12
4.9.1.3.	Zement und Zementgemische, die mehr als 0,0002 Masseprozent an löslichem Chrom (VI) enthalten:.....	12
4.9.1.4.	Isocyanathaltige Gemische.....	12
4.9.1.5.	Gemische mit epoxidhaltigen Verbindungen (mittleres Molekulargewicht ≤ 700).	12
4.9.1.6.	Gemische, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden und mehr als 1 % Aktivchlor enthalten.	12
4.9.1.7.	Cadmiumhaltige Gemische (Legierungen) zum Löten und Schweißen.	12
4.9.1.8.	Gemische, die mindesten einen sensibilisierenden Stoff enthalten in einer Konzentration über 0,01 % (sensibilisierend Unterkategorie 1A) oder über 0,1 % (sensibilisierend Kategorie 1 bzw. Unterkategorie 1B).	13
4.9.1.9.	Flüssige Gemische ohne Flammpunkt oder mit Flammpunkt über 60 °C bis max. 93 °C, die sowohl Halogenkohlenwasserstoffe als auch mehr als 5 % leicht entzündbare oder entzündbare Stoffe enthalten.	13

4.9.1.10.	Nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmte Gemische, die nicht als gefährlich eingestuft sind, jedoch bestimmte Mengen eines Stoffes enthalten, der gesundheitsgefährlich oder umweltgefährlich ist oder für den am Arbeitsplatz Grenzwerte oder Untersuchungspflichten bestehen.....	13
4.9.1.11.	Aerosole.....	13
4.9.2.	Zusatzkennzeichnungen nach Anhang XVII REACH-Verordnung	13
4.9.2.1.	Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle, die mit den Gefahrenhinweisen H 304 gekennzeichnet sind.	14
4.9.2.2.	Zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder mit dem Gefahrenhinweis H 304.	14
4.9.2.3.	Mit arsenhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz für industrielle und gewerbliche Verwendungszwecke.	14
4.9.2.4.	Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe und Gemische (jeweils Kategorie 1A oder 1B gemäß CLP-Verordnung), deren Verkauf an die breite Öffentlichkeit verboten ist.	14
4.9.2.5.	Kreosothaltige Stoffe und Gemische zur Behandlung von Holz in industriellen Verfahren, deren Abgabe an Verbraucher verboten ist.....	14
4.9.2.6.	Stoffe und Gemische, die bestimmte chlorierte Kohlenwasserstoffe ($\geq 0,1$ Gew.%) enthalten und deren Abgabe verboten ist	15
4.9.2.7.	Aerosolpackungen zu Unterhaltungs- und Dekorationszwecken mit entzündlichen, leicht entzündlichen oder hochentzündlichen Bestandteilen, deren Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten ist.	15
4.9.2.8.	Farben, die mindestens 3 % 2-(2-Butoxy-ethoxy)ethanol (DEGBE) enthalten und zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgesehen sind.	15
4.9.2.9.	Gemische, die mindestens 0,1 % Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) enthalten und deren Abgabe an die breite Öffentlichkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.	15
4.9.2.10.	Kontaktklebstoffe auf Neoprenbasis, die mindestens 0,1 % Cyclohexan enthalten und deren Abgabe an die breite Öffentlichkeit beschränkt ist.	15
4.9.2.11.	Farbabbeizer, die Dichlormethan in einer Konzentration von mindestens 0,1 % enthalten, deren Abgabe ab 6. Dezember 2011 weitgehend verboten ist.....	15
4.10	Entsorgungspiktogramm.....	16
5.	Ausnahmen, Sonderfälle und Vereinfachungen	16
5.1	Ersatz von Kennzeichnungsetiketten.....	16
5.2	Verpackungen bis 125 ml	16
5.3	Innere Verpackungen bis 10 ml	18
5.4	Sonderfälle bei der Kennzeichnung	18
5.4.1.	Ortsbewegliche Gasflaschen ≤ 150 Liter Fassungsraum	18

5.4.2.	Gasbehälter für Propan, Butan oder Flüssiggas (LPG).....	18
5.4.3.	Aerosolpackungen und Behälter mit einer versiegelten Sprühhvorrichtung, die Stoffe oder Gemische enthalten, welche aspirationsgefährlich eingestuft sind. ...	19
5.4.4.	Metalle in kompakter Form, Legierungen, polymerhaltige Gemische, elastomerhaltige Gemische	19
5.4.5.	Explosive Stoffe/Gemische, die zur Erzeugung einer Explosionswirkung oder pyrotechnischen Wirkung in Verkehr gebracht werden	19
5.4.6.	Stoffe oder Gemische, die als korrosiv gegenüber Metallen, aber nicht als haut- und/oder augenätzend eingestuft wurden.	19
5.4.7.	Gefährliche Stoffe oder Gemische, die unverpackt an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.....	19
6.	Hinweis auf weitere Vorschriften für gefährliche Stoffe und Gemische	20
6.1	Kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise.....	20
6.2	Sicherheitsdatenblätter	21
7.	Gesetze, Verordnungen	22
8.	Abkürzungsverzeichnis.....	23
Anhang 1:	Kennzeichnungsbeispiele	24
Anhang 1.1:	Ätzender Stoff (Natriumhydroxid) zur Abgabe an gewerbliche Verwender und die breite Öffentlichkeit	24
Anhang 1.2:	Stoff mit verschiedenen gefährlichen Eigenschaften (Methanol) zur Abgabe ausschließlich an gewerbliche Verwender	25
Anhang 1.3:	Gemisch mit reizender Wirkung (0,5 - 2 % Kaliumhydroxid) zur Abgabe an gewerbliche Verwender und an die breite Öffentlichkeit.....	26
Anhang 1.4:	Gemisch mit reizender Wirkung (0,5 - 2 % Kaliumhydroxid) zur Abgabe an gewerbliche Verwender und an die breite Öffentlichkeit wie im vorigen Beispiel – Kennzeichnung für Packungen bis 125 ml unter Ausnützung der möglichen Erleichterungen	27
Anhang 1.5:	Lösungsmittelgemisch mit verschiedenen gefährlichen Bestandteilen und mehreren gefährlichen Eigenschaften zur Abgabe an gewerbliche Verwender....	28
Anhang 2:	Gefahrenpiktogramme und Kurzbezeichnungen	29
Anhang 3:	H-Sätze und P-Sätze gemäß Anhängen III und IV der CLP-Verordnung	30
Anhang 3.1:	Gefahrenhinweise (H-Sätze).....	30
Anhang 3.2:	Ergänzende Gefahrenmerkmale	34
Anhang 3.3:	Ergänzende Kennzeichnungselemente/Informationen über bestimmte Gemische.....	35
Anhang 3.4:	Sicherheitshinweise (P-Sätze)	35
Anhang 4:	Zugang zu den Rechtsvorschriften	42

1. Einleitung

Die Kennzeichnung chemischer Produkte (Stoffe, Zubereitung bzw. Gemische) ist in der EU-Verordnung Nr. 1272/2008 über Einstufung/Classification, Kennzeichnung/Labeling und Verpackung/Packaging von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) geregelt.

Dieses Merkblatt berücksichtigt die CLP-Verordnung mit allen Änderungen bis zur EU-Verordnung Nr. 521/2019.

Gemäß § 24 ChemG gelten für die Kennzeichnung die Regelungen der CLP-Verordnung. Genaue Angaben zum Geltungsbereich sowie die Erläuterung der verwendeten Begriffe finden Sie in den Artikeln 1 und 2 der CLP-Verordnung.

In erster Linie sind Stoffe und Gemische mit gefährlichen Eigenschaften kennzeichnungspflichtig. Im Abschnitt 4.9.1 dieses Merkblattes finden Sie aber auch Kennzeichnungsvorschriften, die unabhängig von der Einstufung gelten.

Das Merkblatt fasst die relevanten Bestimmungen der CLP-Verordnung sowie allfällig geltende österreichische Sonderregelungen in möglichst verständlicher Form zusammen. Im Interesse der Übersicht nimmt es nicht auf alle Details Rücksicht. Bei dem Symbol ⇨ finden Sie jeweils einen Verweis, welche Rechtsvorschrift relevant ist. In Zweifelsfällen können Sie den **Originaltext** in wie in Anhang 4 beschrieben im Internet abrufen.

Die Anhänge 1 bis 3 enthalten **Kennzeichnungsbeispiele** und ergänzende Informationen (Gefahrensymbole, H-Sätze, P-Sätze).

Voraussetzung für eine **richtige Kennzeichnung** sind genaue und korrekte Informationen über die gefährlichen Eigenschaften eines Produkts (**Einstufung**). Die Vorschriften zur Einstufung sind in diesem Merkblatt nicht enthalten. Auch Kennzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Gefahrguttransport, Detergenzienverordnung 648/2004/EU) werden nicht behandelt.

2. Verantwortlichkeit

Für die **Einstufung** ist der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender verantwortlich, der das Produkt **in Verkehr bringt**. Der **Lieferant** (Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler) muss vor dem Inverkehrbringen die richtige **Kennzeichnung und Verpackung** sicherstellen. Nachgeschaltete Anwender, die die Zusammensetzung eines Stoffes oder Gemisches nicht ändern, sowie Händler können die Einstufung von einem vorgeschalteten Akteur der Lieferkette grundsätzlich übernehmen. Lieferanten in einer Lieferkette sollen zusammenarbeiten, um die Produkte richtig einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.

⇨ **Art. 4 CLP-Verordnung**

3. Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss in **deutscher Sprache** auf der **Verpackung** deutlich lesbar und unverwischbar angebracht werden. Die Kennzeichnung kann auch mehrsprachig ausgeführt sein, sofern alle verwendeten Sprachen dieselben Informationen enthalten.

Es dürfen **keine verharmlosenden Angaben**, wie z.B. „ungiftig“, „umweltfreundlich“ oder „ökologisch“ vorkommen.

Die Kennzeichnung muss grundsätzlich durch ein auf der Verpackung fest angebrachtes Etikett oder durch Angabe der erforderlichen Informationen direkt auf der Verpackung selbst erfolgen. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden Sie im Kapitel „Ausnahmen, Sonderfälle und Vereinfachungen“ dieses Merkblatts.

Bei mehrfacher Verpackung muss eine spezielle Außenverpackung für den Transport nur nach den Vorschriften für den Gefahrguttransport gekennzeichnet sein. Die innere Verpackung und eine eventuelle Zwischenverpackung sind jedenfalls nach der CLP-Verordnung zu kennzeichnen.

⇒ **Art. 17, 25, 29 und 31 bis 33 CLP-Verordnung**

4. Kennzeichnungselemente

4.1 Abmessungen des Kennzeichnungsetiketts

Das Kennzeichnungsetikett enthält die nach der CLP-Verordnung vorgesehenen Informationen.

Das Kennzeichnungsetikett muss folgende **Mindestabmessungen** aufweisen:

Fassungsvermögen der Verpackung	Mindestabmessungen (in mm)
bis 3 l	52 x 74 (wenn möglich)
über 3 l - 50 l	74 x 105
über 50 l - 500 l	105 x 148
über 500 l	148 x 210

⇒ **Anh. I Teil 1 Z. 1.2.1 CLP-Verordnung**

4.2 Bezeichnung von Produkten und gefährlichen Inhaltsstoffen (Produktidentifikatoren)

Bei **Stoffen** ist die **chemische Bezeichnung** und je nach Vorhandensein die Identifikationsnummer (EG-Nummer bzw. Index-Nr.) oder die CAS-Nummer anzuführen. Für Stoffe, die im Anhang VI der CLP-Verordnung genannt sind, ist die Index-Nummer dort zu finden. Für andere Stoffe ist sie im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis zu finden, das die ECHA aus Meldungen von Herstellern und Importeuren aufgebaut hat (Zugang zur Datenbank unter <http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory-database>).

Gemische sind mit ihrem **Handelsnamen** oder einer sonstigen Bezeichnung zu benennen. Ferner sind **gefährliche Inhaltsstoffe** anzugeben, die zu einer Einstufung des Gemisches in Bezug auf die akute Toxizität, die Ätzwirkung auf die Haut oder die Verursachung schwerer Augenschäden, die Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, die Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, die Zielorgan-Toxizität oder die Aspirationsgefahr beitragen.

Stoffe, die im Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung oder im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis enthalten sind, müssen so wie in diesen Listen bezeichnet werden. Sonst sind international anerkannte Bezeichnungen (z.B. gemäß IUPAC) zu verwenden.

Die Bezeichnungen sollten mit den im Sicherheitsdatenblatt verwendeten übereinstimmen!

⇒ Art. 17 und 18 CLP-Verordnung

4.3 Gefahrenpiktogramm

Bei den meisten Einstufungen ist ein Gefahrenpiktogramm vorgesehen (siehe Anhang 2). Die Gefahrenpiktogramme haben die Form einer Raute (auf der Spitze stehendes Quadrat) mit schwarzen Symbolen auf weißem Hintergrund mit einem roten Rahmen.

Jedes Gefahrenpiktogramm muss mindestens ein Fünfzehntel der Fläche des Kennzeichnungsetiketts mit den vorgeschriebenen Gefahreninformationen einnehmen, die Mindestfläche für ein Gefahrenpiktogramm beträgt 1 cm²:

Fassungsvermögen der Verpackung	Mindestabmessungen (Kantenlänge der Raute in mm)
bis 3 l	nicht kleiner als 10 x 10 wenn möglich mind. 16 x 16
über 3 l - 50 l	23 x 23
über 50 l - 500 l	32 x 32
über 500 l	46 x 46

Bei Produkten mit mehreren gefährlichen Eigenschaften sind unter Umständen mehrere Gefahrenpiktogramme anzubringen.

Wären aufgrund der Einstufung eines Stoffes oder Gemisches mehrere Gefahrenpiktogramme erforderlich, so können unter Umständen einzelne Piktogramme entsprechend der folgenden Tabelle entfallen:

Kennzeichnung mit Piktogramm	Vereinfachungen bzgl. weiterer Piktogramme
	 und  fakultativ, wenn nicht mehr als eines dieser Piktogramme verbindlich vorgeschrieben ist
	 entfällt
	 entfällt für Haut- oder Augenreizung
 für Sensibilisierung der Atemwege	 entfällt für Sensibilisierung der Haut oder Haut- und Augenreizung
 oder 	 fakultativ

Wäre aufgrund der Einstufung eines Stoffes oder Gemisches mehr als ein Gefahrenpiktogramm für die gleiche Gefahrenklasse erforderlich, so ist nur das Piktogramm für die schwerwiegendste Gefahrenkategorie anzuführen.

Bei Endverpackungen, deren Kennzeichnung sowohl den Vorschriften für den Gefahrguttransport als auch der CLP-Verordnung entspricht, können anstelle der Gefahrenpiktogramme nach der CLP-Verordnung auch die entsprechenden Piktogramme nach dem Gefahrguttransportrecht verwendet werden.

⇒ **Art. 17, 19, 26, 33 Anh. I Teil 1 Z. 1.2.1 und Anh. V CLP-Verordnung**

4.4 Signalwörter

Bei den meisten Gefahrenkategorien ist ein Signalwort anzugeben. Es lautet abhängig von der jeweiligen Einstufung „Gefahr“ oder „Achtung“. Besitzt ein Produkt verschiedene gefährliche Eigenschaften, denen teilweise das Signalwort „Gefahr“ und teilweise „Achtung“ zugeordnet ist, so genügt die Kennzeichnung „Gefahr“.

⇒ **Art. 17 und 20 CLP-Verordnung**

4.5 Gefahrenhinweise („H-Sätze“)

Die Gefahrenhinweise („H-Sätze“) sind entsprechend der jeweiligen Einstufung anzugeben. Für Stoffe aus dem Anhang VI der CLP-Verordnung (harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe) sind jedenfalls die dort genannten Gefahrenhinweise erforderlich.

ACHTUNG: Die Einstufungen im Anhang VI müssen nicht alle gefährlichen Eigenschaften eines Stoffs berücksichtigen. Besitzt ein Stoff über die Angaben im Anhang VI hinaus auch noch andere gefährliche Eigenschaften, sind die Gefahrenhinweise dafür zusätzlich anzuführen!

Ist ein Stoff in mehreren Gefahrenklassen oder Kategorien einer Gefahrenklasse eingestuft, so können doppelte oder eindeutig überflüssige Gefahrenhinweise weggelassen werden. So kann bei Kennzeichnung mit H410 „Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ der Gefahrenhinweis H400 „Sehr giftig für Wasserorganismen“ entfallen oder bei Kennzeichnung mit H314 „Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“ kann H318 „Verursacht schwere Augenschäden“ entfallen.

Die H-Sätze sind im **vollen Wortlaut** entsprechend den **offiziellen Formulierungen** anzugeben (siehe Anhang III der CLP-Verordnung mit den H-Sätzen in allen Amtssprachen). Es können auch kombinierte Gefahrenhinweise gemäß Anhang III der Verordnung verwendet werden. Anhang 3 dieses Merkblatts enthält die H-Sätze (einschließlich kombinierter H-Sätze) in deutscher Sprache.

⇒ **Art. 17, 21, 27 und Anh. III CLP-Verordnung**

4.6 Sicherheitshinweise („P-Sätze“)

Die Sicherheitshinweise sind abhängig von der Einstufung (den H-Sätzen) gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 der CLP-Verordnung festgelegt.

Die Auswahl der Sicherheitshinweise erfolgt nach den Kriterien im Anhang IV Teil I der Verordnung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung. Eindeutig überflüssige oder unnötige Sicherheitshinweise müssen nicht angeführt werden. In die Kennzeichnung von Stoffen oder Gemischen, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden sollen, ist grundsätzlich ein Sicherheitshinweis zur Entsorgung des Produkts bzw. der Verpackung aufzunehmen. In allen anderen Fällen kann ein Sicherheitshinweis zur Entsorgung entfallen, sofern klar ist, dass die Entsorgung des Produktes oder der Verpackung keine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

Am Etikett sollten letztlich nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise aufscheinen. Mehr Sicherheitshinweise sind nur zulässig, wenn die Art und die Schwere der Gefahren dies erfordert.

Tipp:

Bei vielen Stoffen und Gemischen ergeben sich zunächst wesentlich mehr als sechs P-Sätze. Die CLP-Verordnung selbst gibt keine konkreten Hinweise, wie die sechs wichtigsten P-Sätze für die Kennzeichnung auszuwählen sind. Die (unverbindlichen) „Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ der Europäischen Chemikalienagentur ECHA enthalten jedoch eine Anleitung zur Auswahl der jeweils wichtigsten Sicherheitshinweise.

Für jeden H-Satz geben diese Leitlinien zu den jeweils zugeordneten P-Sätzen an, ob ein P-Satz

- (unter bestimmten Voraussetzungen) dringend empfohlen,
- (unter bestimmten Voraussetzungen) empfohlen,
- optional
- nicht zu verwenden oder
- zur Übernahme ins Sicherheitsdatenblatt (dringend) empfohlen wird.

Falls P-Sätze nicht in die Kennzeichnung, sondern nur in das Sicherheitsdatenblatt aufgenommen werden, sind sie dort nicht im Abschnitt 2.2 („Kennzeichnungselemente“), sondern im jeweils passenden Abschnitt (zB bei „Umweltschutzmaßnahmen“ oder bei „Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung“) anzuführen.

Die Leitlinien stellen auch klar, dass sich für ein und dasselbe Produkt je nach Voraussetzungen (zB Abgabe an gewerbliche Verwender oder an die breite Öffentlichkeit) unterschiedliche P-Sätze für die Kennzeichnung ergeben können.

Die „Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ der ECHA sind von der Internetseite <http://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-clp> abrufbar. Die Vorgangsweise zur Auswahl der P-Sätze ist in ihrem Abschnitt 7 beschrieben.

Die P-Sätze sind im **vollen Wortlaut** entsprechend den **offiziellen Formulierungen** anzugeben (siehe Anhang IV der CLP-Verordnung mit den P-Sätzen in allen Amtssprachen). Anhang 3 dieses Merkblatts enthält die P-Sätze nur in deutscher Sprache.

⇒ **Art. 17, 22, 28 und Anh. IV Teil 1 CLP-Verordnung**

4.7 Bezeichnung des bzw. der Lieferanten

Ein oder mehrere Lieferanten (Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der das Produkt in Verkehr bringt) sind mit **Name, Anschrift und Telefonnummer** anzuführen.

⇒ **Art. 17 CLP-Verordnung**

4.8 Nennmenge

Auf der Verpackung von Stoffen oder Gemischen, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ist die Nennmenge des Inhalts angegeben. Diese Angabe im Kennzeichnungsetikett nach der CLP-Verordnung kann entfallen, wenn die Menge auf der Verpackung anderweitig angeführt ist.

⇒ **Art. 17 CLP-Verordnung**

4.9 Ergänzende Informationen

Für bestimmte gefährliche Eigenschaften, die im EU-Chemikalienrecht schon länger bestehen, gibt es keine Entsprechungen im globalen Einstufungssystem GHS. Für diese Eigenschaften wurden eigene Gefahrenhinweise (EUH-Sätze im Anhang II der CLP-Verordnung) festgelegt. Falls ein Stoff oder eine Zubereitung solche gefährlichen Eigenschaften besitzt, sind die entsprechenden EUH-Sätze auf dem Kennzeichnungsetikett im Abschnitt für ergänzende Informationen anzuführen.

Stoffe oder Gemische, die unter die EG-Pflanzenschutzmittelverordnung (VO 2009/1107/EG) fallen, sind in diesem Abschnitt jedenfalls mit dem EUH-Satz 401 zu kennzeichnen: „Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten“.

Im Abschnitt für ergänzende Informationen kann der Lieferant auch weitere Informationen anführen, wenn sie die verpflichtenden Kennzeichnungselemente nicht schwerer erkennbar machen, weitere Einzelheiten enthalten und den verpflichtenden Informationen nicht widersprechen.

Gemische, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten, sind unabhängig davon, ob das Gemisch als solches gefährlich einzustufen ist oder nicht, mit speziellen Informationen zu kennzeichnen (siehe Abschnitt 4.9.1 dieses Merkblattes). Bei Gemischen, die nicht gefährlich einzustufen sind und die nur diese speziellen Informationen aufweisen müssen, sind auf dem Kennzeichnungsetikett im Abschnitt für ergänzende Informationen die vorgesehenen

Gefahrentexte, Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten sowie der Produktidentifikator des betreffenden Gemisches anzuführen.

⇒ Art. 17, 25, Anh. II Teil 1 Z. 1.1 und 1.2, Teil 2 und Teil 4 CLP-Verordnung

4.9.1. Von der Einstufung unabhängige Kennzeichnungen nach Anh. II Teil 2 der CLP-Verordnung

4.9.1.1. Bleihaltige Anstrichmittel und Lacke (Bleigehalt größer als 0,15 %)

EUH201 - „Achtung! Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden können“.

Bei einem Packungsinhalt unter 125 ml: EUH201 - "Achtung! Enthält Blei"

4.9.1.2. Cyanacrylathaltige Klebstoffe:

EUH202 - „Cyanacrylat. Gefahr! Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“.

4.9.1.3. Zement und Zementgemische, die mehr als 0,0002 Masseprozent an löslichem Chrom (VI) enthalten:

EUH203 - "Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen".

Dieser Hinweis ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Zubereitung bereits als sensibilisierend eingestuft und mit dem Gefahrenhinweis „Kann allergische Hautreaktion hervorrufen“ gekennzeichnet ist.

4.9.1.4. Isocyanathaltige Gemische

EUH204 - "Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen“.

4.9.1.5. Gemische mit epoxidhaltigen Verbindungen (mittleres Molekulargewicht ≤ 700).

EUH205 - "Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen".

4.9.1.6. Gemische, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden und mehr als 1 % Aktivchlor enthalten.

EUH206 - "Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können".

4.9.1.7 Cadmiumhaltige Gemische (Legierungen) zum Löten und Schweißen.

EUH207 - "Achtung! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe. Hinweise des Herstellers beachten. Sicherheitsanweisungen einhalten".

- 4.9.1.8. Gemische, die mindesten einen sensibilisierenden Stoff enthalten in einer Konzentration über 0,01 % (sensibilisierend Unterkategorie 1A) oder über 0,1 % (sensibilisierend Kategorie 1 bzw. Unterkategorie 1B).**
EUH208 - "Enthält ... (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Reaktionen hervorrufen".
- 4.9.1.9. Flüssige Gemische ohne Flammpunkt oder mit Flammpunkt über 60 °C bis max. 93 °C, die sowohl Halogenkohlenwasserstoffe als auch mehr als 5 % leicht entzündbare oder entzündbare Stoffe enthalten.**
EUH209 - "Kann bei Verwendung leicht entzündbar werden" oder EUH209A - "Kann bei Verwendung entzündbar werden".
- 4.9.1.10. Nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmte Gemische, die nicht als gefährlich eingestuft sind, jedoch bestimmte Mengen eines Stoffes enthalten, der gesundheitsgefährlich oder umweltgefährlich ist oder für den am Arbeitsplatz Grenzwerte oder Untersuchungspflichten bestehen.**
In den folgenden Fällen ist in der Kennzeichnung von nicht gefährlich eingestuften Gemischen, die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, der Sicherheitshinweis EUH210 - „Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich“ anzuführen:
- 1.1. Gemisch enthält mindestens 0,1 % eines Stoffs, der als Hautallergen der Kategorien 1 oder 1B, als Inhalationsallergen der Kategorien 1 oder 1B oder als karzinogener Stoff der Kategorie 2 eingestuft ist, oder
 - 1.2. Gemisch enthält mindestens 0,01 % eines Stoffs, der als Hautallergen der Kategorie 1A oder als Inhalationsallergen der Kategorie 1A eingestuft ist, oder
 - 1.3. Gemisch enthält mindestens ein Zehntel des spezifischen Konzentrationswerts für einen als Haut- oder Inhalationsallergen eingestuften Stoff, wenn dieser unter 0,1 % liegt, oder
 2. Gemisch enthält mindestens 0,1 % eines Stoffs, der als reproduktionstoxisch der Kategorien 1A, 1B oder 2 oder als Stoff mit Wirkungen auf/über Laktation eingestuft ist, oder
 3. Gemisch enthält mindestens 1 % (bei gasförmigen Gemischen: 0,2 %) eines Stoffs, der sonst als gesundheitsgefährlich oder gefährlich für die Umwelt eingestuft ist, oder für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.
- 4.9.1.11. Aerosole**
Zusätzlich zu den chemikalienrechtlichen Kennzeichnungsbestimmungen sind auch die speziellen Vorschriften für Aerosolpackungen zu beachten.

⇒ Anh. II Teil 2 der CLP-Verordnung

4.9.2. Zusatzkennzeichnungen nach Anhang XVII REACH-Verordnung

Unabhängig von der CLP-Verordnung gibt es für bestimmte Produkte auch Zusatzkennzeichnungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung.

- 4.9.2.1. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle, die mit den Gefahrenhinweisen H 304 gekennzeichnet sind.**
„Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren. Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
⇒ Anh. XVII Z. 3 der REACH-Verordnung
- 4.9.2.2. Zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder mit dem Gefahrenhinweis H 304.**
„Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
⇒ Anh. XVII Z. 3 der REACH-Verordnung
- 4.9.2.3. Mit arsenhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz für industrielle und gewerbliche Verwendungszwecke.**
Das behandelte Holz muss einzeln mit folgender Aufschrift versehen sein:
„Verwendung nur in Industrieanlagen und nur zu gewerblichen Zwecken, enthält Arsen“.
- Zusätzlich muss in Paketen in Verkehr gebrachtes, imprägniertes Holz mit folgender Aufschrift versehen sein:
„Bei der Handhabung des Holzes Handschuhe tragen. Wird dieses Holz geschnitten oder anderweitig bearbeitet, Staubmaske und Augenschutz tragen. Abfälle dieses Holzes sind von zugelassenen Unternehmen als gefährliche Abfälle zu behandeln“.
⇒ Anh. XVII Z. 19 der REACH-Verordnung
- 4.9.2.4. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe und Gemische (jeweils Kategorie 1A oder 1B gemäß CLP-Verordnung), deren Verkauf an die breite Öffentlichkeit verboten ist.**
„Nur für gewerbliche Anwender“
⇒ Anh. XVII Z. 28, 29 und 30 REACH-Verordnung
- 4.9.2.5. Kreosothaltige Stoffe und Gemische zur Behandlung von Holz in industriellen Verfahren, deren Abgabe an Verbraucher verboten ist.**
„Verwendung nur in Industrieanlagen und zu gewerblichen Zwecken“
⇒ Anh. XVII Z. 31 REACH-Verordnung

- 4.9.2.6. Stoffe und Gemische, die bestimmte chlorierte Kohlenwasserstoffe ($\geq 0,1$ Gew.%) enthalten und deren Abgabe verboten ist**
- an die breite Öffentlichkeit sowie
 - für Anwendungen, bei deren Freisetzung nicht ausgeschlossen ist.
„Nur zur Verwendung in Industrieanlagen“
- ⇒ Anh. XVII Z. 32 bis 38 REACH-Verordnung
- 4.9.2.7. Aerosolpackungen zu Unterhaltungs- und Dekorationszwecken mit entzündlichen, leicht entzündlichen oder hochentzündlichen Bestandteilen, deren Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten ist.**
„Nur für gewerbliche Anwender“
- ⇒ Anh. XVII Z. 40 REACH-Verordnung
- 4.9.2.8. Farben, die mindestens 3 % 2-(2-Butoxy-ethoxy)ethanol (DEGBE) enthalten und zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgesehen sind.**
Kennzeichnung ab 27. Dezember 2010:
„Darf nicht in Farbspritzrüstung verwendet werden!“
- ⇒ Anh. XVII Z. 55 REACH-Verordnung
- 4.9.2.9. Gemische, die mindestens 0,1 % Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) enthalten und deren Abgabe an die breite Öffentlichkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.**
„Bei Personen, die bereits für die Isocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
Bei Asthma, ekzimatösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt einschließlich Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden.
Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen“.
- ⇒ Anh. XVII Z. 56 REACH-Verordnung
- 4.9.2.10. Kontaktklebstoffe auf Neoprenbasis, die mindestens 0,1 % Cyclohexan enthalten und deren Abgabe an die breite Öffentlichkeit beschränkt ist.**
„Dieses Produkt darf nicht bei ungenügender Lüftung verarbeitet werden.
Dieses Produkt darf nicht zum Verlegen von Teppichböden verwendet werden“.
- ⇒ Anh. XVII Z. 57 REACH-Verordnung
- 4.9.2.11. Farbabbeizer, die Dichlormethan in einer Konzentration von mindestens 0,1 % enthalten, deren Abgabe ab 6. Dezember 2011 weitgehend verboten ist.**
„Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedsstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedsstaat die Verwendung genehmigt ist“.
- ⇒ Anh. XVII Z. 59 REACH-Verordnung

4.10 Entsorgungspiktogramm

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung mit dem Symbol (Piktogramm) „durchgestrichene Mülltonne“ ist chemikalienrechtlich nach Ablauf der EU-rechtlichen zugestandenen Übergangsfrist bis 31.12.2000 bei einer Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung nicht mehr wirksam.



Bezüglich Batterien, Akkumulatoren, Batteriesätzen und Elektroaltgeräten ist aus abfallrechtlichen Gründen eine Kennzeichnung mit dem Symbol (Piktogramm) „durchgestrichene Mülltonne“ vorzusehen (siehe dazu Anhang 2 Batterienverordnung und Anhang 4 Elektrogeräteverordnung).

Hinweis:

Die Vorschriften zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen mit dem Entsorgungspiktogramm gibt es in dieser Form nur in Österreich. Bei Produkten, die aus anderen EU-Staaten importiert werden und im Übrigen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, ist gegebenenfalls das Entsorgungspiktogramm zu ergänzen!

5. Ausnahmen, Sonderfälle und Vereinfachungen

5.1 Ersatz von Kennzeichnungsetiketten

Wenn die Anbringung des Kennzeichnungsetiketts auf einer Verpackung wegen der besonderen Form oder der geringen Größe nicht möglich ist, so können die erforderlichen Kennzeichnungselemente auch in folgender Form bereitgestellt werden:

1. auf Faltetiketten
2. auf Anhängeetiketten oder
3. auf einer äußeren Verpackung

Das Kennzeichnungsetikett auf einer inneren Verpackung muss mindestens Gefahrenpiktogramme, Produktidentifikator sowie Name und Telefonnummer des Lieferanten enthalten.

⇒ Art. 29 Abs. 1 und Anh. I Teil 1 Z. 1.5.1. CLP-Verordnung

5.2 Verpackungen bis 125 ml

Bei Verpackungen mit einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml kann die Angabe der Gefahrenhinweise und der Sicherheitshinweise in Bezug auf nachstehende Gefahrenkategorien entfallen:

1. oxidierende Gase der Kategorie 1
2. Gase unter Druck
3. entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3
4. entzündbare Feststoffe der Kategorien 1 oder 2
5. selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische der Typen C bis F

6. selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische der Kategorie 2
7. Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase der Kategorien 1, 2 oder 3 entwickeln
8. oxidierende Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3
9. oxidierende Feststoffe der Kategorien 2 oder 3
10. organische Peroxide der Typen C bis F
11. akute Toxizität der Kategorie 4, sofern die Stoffe oder Gemische nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden
12. hautreizend der Kategorie 2
13. augenreizend der Kategorie 2
14. spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition - der Kategorien 2 und 3, sofern die Stoffe oder Gemische nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden
15. spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition der Kategorie 2, sofern die Stoffe oder Gemische nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden
16. gewässergefährdend - akut - der Kategorie 1
17. gewässergefährdend - chronisch - der Kategorien 1 oder 2

Bezüglich nachstehender Gefahrenkategorien können die Sicherheitshinweise entfallen:

1. entzündbare Gase der Kategorie 2
2. Reproduktionstoxizität - Wirkungen auf/über Laktation
3. gewässergefährdend - chronisch - der Kategorie 3 oder 4

Hinsichtlich nachstehender Gefahrenkategorie können das Gefahrenpiktogramm, die Signalwörter, die Gefahrenhinweise und die Sicherheitshinweise bei Packungsgrößen bis 125 ml entfallen:

1. korrosiv gegenüber Metallen

Auflösbare Verpackungen für den einmaligen Gebrauch, die jeweils nicht mehr als 125 ml enthalten, müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn

- der Inhalt der Verpackung ausschließlich in Gefahrenkategorien fällt, für die eine der zuvor genannten Erleichterungen für Packungsgrößen bis 125 ml anzuwenden ist und
- die auflösbare Verpackung in einer äußeren Verpackung enthalten ist, die vollständig gekennzeichnet ist.

Die Ausnahme für auflösbare Verpackungen gilt nicht für Stoffe und Gemische, die in den Anwendungsbereich der Pflanzenschutzmittel-Richtlinie oder der Biozid-Produkte-Richtlinie fallen.

⇒ **Art. 29 Abs. 2 und Anh. I Teil 1 Z. 1.5.2. CLP-Verordnung**

5.3 Innere Verpackungen bis 10 ml

Auf inneren Verpackungen mit einem Inhalt von nicht mehr als 10 ml kann die Kennzeichnung völlig entfallen, wenn

- der Stoff oder das Gemisch zur Lieferung an einen Händler oder einen nachgeschalteten Anwender für wissenschaftliche Forschung oder Qualitätskontrollanalysen in Verkehr gebracht wird,
- die erforderliche Kennzeichnung auf einer äußeren Verpackung erfolgt und
- die Einstufung keine Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen GHS01 (explosionsgefährlich), GHS05 (ätzend), GHS06 (giftig) bzw. GHS08 (Gesundheitsgefahr) erfordert.

Wenn sich aus der Einstufung eine Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen GHS01, GHS05, GHS06 bzw. GHS08 ergibt, sind auf der inneren Verpackung zumindest der Produktidentifikator und das Gefahrensymbol anzugeben.

Die Ausnahmen für innere Verpackungen bis 10 ml gelten jedoch nicht für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte.

⇒ **Art. 29 Abs. 2 und Anh. I Teil 1 Z. 1.5.2. CLP-Verordnung**

5.4 Sonderfälle bei der Kennzeichnung

5.4.1. Ortsbewegliche Gasflaschen ≤ 150 Liter Fassungsraum

Anstelle des Kennzeichnungsetiketts ist auch eine Kennzeichnung gemäß ISO 7225 erlaubt.

⇒ **Anh. I Teil 1 Z. 1.3.1 CLP-Verordnung**

5.4.2. Gasbehälter für Propan, Butan oder Flüssiggas (LPG)

Nachfüllbare Flaschen oder nicht nachfüllbare Kartuschen mit Flüssiggas müssen nur mit dem entsprechenden Piktogramm und den Gefahren- und Sicherheitshinweisen für Entzündbarkeit gekennzeichnet werden. Nachgeschalteten Anwendern oder Händlern müssen zusätzliche Informationen über Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt im Sicherheitsdatenblatt mitgeteilt werden. Verbrauchern sind ausreichende Informationen zu übergeben, damit sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit ergreifen können.

⇒ **Anh. I Teil 1 Z. 1.3.2 CLP-Verordnung**

5.4.3. Aerosolpackungen und Behälter mit einer versiegelten Sprühevrichtung, die Stoffe oder Gemische enthalten, welche aspirationsgefährlich eingestuft sind.

Aerosolpackungen und Behälter mit einer versiegelten Sprühevrichtung müssen hinsichtlich Aspirationsgefahr nicht gekennzeichnet werden.

⇒ **Anh. I Teil 1 Z. 1.3.3 CLP-Verordnung**

5.4.4. Metalle in kompakter Form, Legierungen, polymerhaltige Gemische, elastomerhaltige Gemische

Die genannten Stoffe und Gemische müssen, auch wenn sie als gefährlich eingestuft wurden, nicht gekennzeichnet werden, wenn von ihnen in der Form, in der sie in Verkehr gebracht werden, keine Gefahr für die menschliche Gesundheit beim Einatmen oder Hautkontakt und keine Gewässergefährdung ausgeht. Nachgeschaltete Anwender oder Händler sind über die gefährlichen Eigenschaften im Sicherheitsdatenblatt zu informieren.

⇒ **Anh. I Teil 1 Z. 1.3.4 CLP-Verordnung**

5.4.5. Explosive Stoffe/Gemische, die zur Erzeugung einer Explosionswirkung oder pyrotechnischen Wirkung in Verkehr gebracht werden

Explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die zur Erzeugung einer Explosionswirkung oder einer pyrotechnischen Wirkung in Verkehr gebracht werden, sind ausschließlich nach den Vorschriften für explosive Stoffe/Gemische und für Erzeugnisse mit Explosivstoffen zu kennzeichnen und zu verpacken.

⇒ **Anh. I Teil 1 Z. 1.3.5 CLP-Verordnung**

5.4.6. Stoffe oder Gemische, die als korrosiv gegenüber Metallen, aber nicht als haut- und/oder augenätzend eingestuft wurden.

Das Gefahrenpiktogramm GHS05 muss auf dem Kennzeichnungsetikett nicht angebracht werden, wenn für den Endverbraucher verpackte Fertigerzeugnisse vorliegen.

⇒ **Anh. I Teil 1 Z. 1.3.6 CLP-Verordnung**

5.4.7. Gefährliche Stoffe oder Gemische, die unverpackt an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden

Bei der Abgabe von frisch angerührtem Zement und Beton in nassem Zustand an die breite Öffentlichkeit ist eine Kopie des Kennzeichnungsetiketts zu übergeben.

⇒ **Art. 29 Abs. 3 und Anh. II Teil 5 CLP-Verordnung**

6. Hinweis auf weitere Vorschriften für gefährliche Stoffe und Gemische

6.1 Kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise

Stoffe oder Gemische zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit müssen mit kindergesicherten Verschlüssen und tastbaren Gefahrenhinweisen entsprechend folgender Tabelle versehen sein (+ ... erforderlich, - ... nicht erforderlich):

Einstufung	kindergesicherter Verschluss	tastbarer Gefahrenhinweis
akute Toxizität Kategorie 1 bis 3	+	+
akute Toxizität Kategorie 4	-	+
spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige oder wiederholte Exposition - Kategorie 1	+	+
spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige oder wiederholte Exposition - Kategorie 2	-	+
hautätzend Kategorie 1	+	+
Aspirationsgefahr	+	+ ¹
Stoffe/Gemische, die mindestens 3 % Methanol bzw. mindestens 1 % Dichlormethan enthalten	+	-
Keimzellmutagenität Kategorie 2	-	+
Karzinogenität Kategorie 2	-	+
Reproduktionstoxizität Kategorie 2	-	+
Sensibilisierung der Atemwege	-	+
entzündbare Gase, entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 und 2 oder entzündbare Feststoffe	-	+

Anm. 1: Aerosole und Behälter mit einer versiegelten Sprühevrichtung benötigen hinsichtlich einer Aspirationsgefahr keinen tastbaren Gefahrenhinweis.

Bei ortsbeweglichen Gasbehältern ist generell kein tastbarer Gefahrenhinweis erforderlich.

Kindergesicherte Verschlüsse müssen die Anforderungen der ISO-Norm EN 8317 (für wiederverschließbare Verpackungen) bzw. der ISO-Norm EN 862 (für nicht wiederverschließbare Verpackungen) erfüllen. Die Ausführung der tastbaren Gefahrenhinweise muss der EN ISO 11683 entsprechen.

⇒ **Art. 35 und Anh. II Abschnitt 3 CLP Verordnung**

6.2 Sicherheitsdatenblätter

Der Lieferant muss dem Abnehmer gefährlicher Stoffe oder Gemische ein Sicherheitsdatenblatt zu Verfügung stellen. Der Umfang des Sicherheitsdatenblattes muss dem Anhang II der REACH-Verordnung entsprechen.

Für Produkte, die der **breiten Öffentlichkeit** angeboten und verkauft werden, muss das Sicherheitsdatenblatt **nur auf Verlangen** zu Verfügung gestellt werden. Allerdings muss die Kennzeichnung in diesen Fällen ausreichende Informationen für die sichere Verwendung der Stoffe/Gemische enthalten.

Führen neue Informationen zu einer **Überarbeitung** des Sicherheitsdatenblattes, so ist es mit der Angabe "Überarbeitet am ...(Datum)" zu versehen und allen Empfängern, die den Stoff oder die Zubereitung in den **letzten 12 Monaten** erhalten haben, **erneut zur Verfügung zu stellen**.

In Österreich sind der Umweltbundes GmbH Daten, der von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern (Hersteller von Gemischen) von in Österreich in Verkehr gebrachten gefährlichen Gemischen vor dem erstmaligen Inverkehrbringen zu übermitteln. Die Informationen können auch in Form eines entsprechenden Sicherheitsdatenblattes des betreffenden Gemisches übermittelt werden.

⇒ **Art. 31 und Anh. II REACH-Verordnung, § 25 ChemG, § 54 ChemG**

7. Gesetze, Verordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
Letzte Änderung: Verordnung (EU) Nr. 521/2019
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)
Letzte Änderung: Verordnung (EU) Nr. 2005/2018
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997
Letzte Änderung BGBl. I Nr. 44/2018

8. Abkürzungsverzeichnis

CAS-Nummer	International eingeführte Registrierungsnummer für Chemikalien gemäß Chemical Abstracts Service
ChemG	Chemikaliengesetz
CLP-Verordnung	EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (engl.: classification, labelling and packaging)
ECHA	Europäische Chemikalien-Agentur
EUH-Satz	standardisierter Gefahrenhinweis gemäß CLP-Verordnung, der zusätzlich zu den international gültigen H-Sätzen nach dem GHS nur für den EWR-Raum anzuwenden ist
GHS	auf UN-Ebene eingeführtes und international gültiges System zur einheitlichen Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Chemikalien (engl.: Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)
H-Satz	standardisierter Gefahrenhinweis gemäß CLP-Verordnung, der auf GHS beruht (engl.: hazard phrase)
IUPAC	Internationale Einrichtung, deren Aufgabe unter anderem die Vereinheitlichung der chemischen Nomenklatur ist (International Union of Pure and Applied Chemistry)
LPG	Flüssiggas (engl.: liquefied petroleum gas)
P-Satz	standardisierter Sicherheitshinweis gemäß CLP-Verordnung, der auf dem GHS-System beruht (engl.: precautionary phrase)
R-Satz	standardisierter Gefahrenhinweis nach den „alten“ EU-Vorschriften (engl.: risk phrase)
REACH-Verordnung	EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (engl.: registration, evaluation and authorisation of chemicals)
S-Satz	standardisierter Sicherheitsratschlag nach den „alten“ EU-Vorschriften (engl.: safety-phrase)

Anhang 1: Kennzeichnungsbeispiele

Anhang 1.1: Ätzender Stoff (Natriumhydroxid) zur Abgabe an gewerbliche Verwender und die breite Öffentlichkeit

Natriumhydroxid

(Index-Nr. 011-002-00-6)

Gefahr

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Unter Verschluss aufbewahren.

Inhalt/Behälter der Entsorgung als gefährlicher Abfall bzw. Problemstoff zuführen.

ABC-Chemie, Hauptstraße 76,
D-12345 Unterdorf,
Tel. +49 (7040) 543 21



Inhalt 500 g

Anhang 1.2: Stoff mit verschiedenen gefährlichen Eigenschaften (Methanol) zur Abgabe ausschließlich an gewerbliche Verwender

<p>Methanol (Index-Nr. 603-001-00-X)</p> <p>Gefahr</p> <p>Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. Schädigt die Organe (Auge).</p> <p>Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Dampf nicht einatmen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen (oder duschen). BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>ABC-Chemie, Hauptstraße 76, D-12345 Unterdorf, Tel. +49 (7040) 543 21</p>	  
	<p>Nennmenge 1 Liter</p>

Anhang 1.3: Gemisch mit reizender Wirkung (0,5 - 2 % Kaliumhydroxid) zur Abgabe an gewerbliche Verwender und an die breite Öffentlichkeit**Meier's Lauge****Achtung**

Verursacht Hautreizungen
Verursacht schwere Augenreizung



Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen.
Bei Hautreizungen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Inhalt der Entsorgung als gefährlicher Abfall bzw. Problemstoff zuführen.

Vertrieb: Meier KG, Gewerbestraße 12,
A-1234 Oberdorf,
Tel. +43 (5678) 543 21

Inhalt 1 Liter

Anhang 1.4: Gemisch mit reizender Wirkung (0,5 - 2 % Kaliumhydroxid) zur Abgabe an gewerbliche Verwender und an die breite Öffentlichkeit wie im vorigen Beispiel - Kennzeichnung für Packungen bis 125 ml unter Ausnützung der möglichen Erleichterungen

Die Gefahren- und Sicherheitshinweise können zur Gänze entfallen, da nur die Gefahrenkategorien Hautreizung Kategorie 2 und Augenreizung Kategorie 2 vorliegen.

Anmerkung: Nicht zuletzt aus Gründen der Produkthaftung ist die Angabe des Sicherheitshinweises "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen" empfehlenswert, obwohl er aus chemikalienrechtlicher Sicht auch entfallen könnte.

<p>Meier's Lauge</p> <p>Achtung</p> <p>Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</p> <p>Vertrieb: Meier KG, Gewerbestraße 12, A-1234 Oberdorf, Tel. +43 (5678) 543 21</p> <p>Inhalt 100 ml</p>	
--	--

Anhang 1.5: Lösungsmittelgemisch mit verschiedenen gefährlichen Bestandteilen und mehreren gefährlichen Eigenschaften zur Abgabe an gewerbliche Verwender

Die Verdünnung enthält verschiedene Stoffe mit feuergefährlichen, reizenden und umweltgefährlichen Eigenschaften sowie Heptan, das auch aspirationstoxisch ist.

ABC-Verdünnung aromatenfrei	
Gefahr	
Enthält Heptan	
Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht schwere Augenreizung. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen aufnehmen.	
ABC-Lackfabrik Hauptstraße 76 12345 Unterdorf Deutschland Tel. +49 (7040) 543 21	Inhalt 5 Liter

Anhang 2: Gefahrenpiktogramme und Kurzbezeichnungen

Hinweis: Die Kurzbezeichnungen sind in der Kennzeichnung nicht anzuführen. Sie werden jedoch hier zusätzlich genannt, da sie in verschiedenen Anhängen der CLP-Verordnung zur Charakterisierung der jeweiligen Symbole verwendet werden.



GHS01



GHS02



GHS03



GHS04



GHS05



GHS06



GHS07



GHS08



GHS09

Anhang 3: H-Sätze und P-Sätze gemäß Anhängen III und IV der CLP-Verordnung

Anhang 3.1: Gefahrenhinweise (H-Sätze)

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

- H200 Instabil, explosiv.
- H201 Explosiv, Gefahr der Massenexplosion.
- H202 Explosiv; große Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
- H203 Explosiv; Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
- H204 Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
- H205 Gefahr der Massenexplosion bei Feuer.
- H220 Extrem entzündbares Gas.
- H221 Entzündbares Gas.
- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H223 Entzündbares Aerosol.
- H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H228 Entzündbarer Feststoff.
- H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
- H230 Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren.
- H231 Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren.
- H240 Erwärmung kann Explosion verursachen.
- H241 Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
- H242 Erwärmung kann Brand verursachen.
- H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst.
- H251 Selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.
- H252 In großen Mengen selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.
- H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können.
- H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.
- H270 Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.
- H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.

- H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
- H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H281 Enthält tiefkaltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen.
- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

- H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.
- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- H331 Giftig bei Einatmen.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H340 Kann genetische Defekte verursachen *<Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>*.
- H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen *<Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>*.
- H350 Kann Krebs erzeugen *<Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>*.
- H350i Kann beim Einatmen Krebs erzeugen.

- H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen *<Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>*.
- H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen *<konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>*.
- H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
- H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
- H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H360Df Kann das Kind mit Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen *<konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>*
- H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
- H370 Schädigt die Organe *<oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>*.
- H371 Kann die Organe schädigen *<oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>*.
- H372 Schädigt die Organe *<alle betroffenen Organe nennen>* bei längerer oder wiederholter Exposition *<Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>*.
- H373 Kann die Organe schädigen *<alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt>* bei längerer oder wiederholter Exposition *<Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>*.
- H300+H310 Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt
- H300+H330 Lebensgefahr bei Verschlucken oder Einatmen
- H310+H330 Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen
- H300+H310+H330 Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen
- H301+H311 Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt

H301+H331 Giftig bei Verschlucken oder Einatmen

H311+H331 Giftig bei Hautkontakt oder Einatmen

H301+H311+H331 Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

H302+H312 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen

H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen

H302+H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

Gefahrenhinweise für Umweltgefahren

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre

Anhang 3.2: Ergänzende Gefahrenmerkmale

Ergänzende Gefahrenmerkmale - physikalische Eigenschaften

EUH001 In trockenem Zustand explosiv.

EUH014 Reagiert heftig mit Wasser.

EUH018 Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden.

EUH044 Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.

Ergänzende Gefahrenmerkmale - gesundheitsgefährliche Eigenschaften

EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Anhang 3.3: Ergänzende Kennzeichnungselemente/Informationen über bestimmte Gemische

- EUH201 Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden könnten.
- EUH201 A..... Achtung! Enthält Blei. Bei Verpackungen < 125 ml darf der Wortlaut von EUH201 A verwendet werden.
- EUH202 Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH203 Enthält Chrom(VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.
- EUH207 Achtung! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe. Hinweise des Herstellers beachten. Sicherheitsanweisungen einhalten.
- EUH208 Enthält <Name des sensibilisierenden Stoffes>. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH209 Kann bei Verwendung leicht entzündbar werden.
- EUH209 A..... Kann bei Verwendung entzündbar werden.
- EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Anhang 3.4: Sicherheitshinweise (P-Sätze)

Sicherheitshinweise - Allgemeines

- P101Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P103Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Sicherheitshinweise - Prävention

- P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- P212 Erhitzen unter Einschluss und Reduzierung des Desensibilisierungsmittels vermeiden
- P220 Von Kleidung und anderen brennbaren Materialien fernhalten.
- P222 Keinen Kontakt mit Luft zulassen.
- P223 Keinen Kontakt mit Wasser zulassen.
- P230 Feucht halten mit ...
- P231 Inhalt unter inertem Gas/... handhaben und aufbewahren.
- P232 Vor Feuchtigkeit schützen.
- P233 Behälter dicht verschlossen halten.
- P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.
- P235 Kühl halten.
- P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- P241 Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-/...] Geräte verwenden.
- P242 Funkenarmes Werkzeug verwenden.
- P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
- P244 Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten.
- P250 Nicht schleifen/stoßen/reiben/...
- P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
- P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- P263 Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.
- P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.
- P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/ tragen.

P282Schutzhandschuhe/mit Kälteisolierung und zusätzlich Gesichtsschild oder Augenschutz tragen.

P283Schwer entflammbare oder flammhemmende Kleidung tragen.

P284 [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

P231+P232Inhalt unter inertem Gas/.... Handhaben und aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen.

P235+P410Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Sicherheitshinweise - Reaktion

- P301 BEI VERSCHLUCKEN:
- P302 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
- P303 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar):
- P304 BEI EINATMEN:
- P305 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
- P306 BEI KONTAKT MIT DER KLEIDUNG:
- P308 BEI Exposition oder falls betroffen:
- P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
- P311 GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
- P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
- P313 Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P315 Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P320 Besondere Behandlung dringend erforderlich (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
- P321 Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
- P330 Mund ausspülen.
- P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P332 Bei Hautreizung:
- P333 Bei Hautreizung oder -ausschlag:
- P334 In kaltes Wasser tauchen [oder nassen Verband anlegen].
- P335 Lose Partikel von der Haut abbürsten.
- P336 Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben.
- P337 Bei anhaltender Augenreizung:
- P338 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- P340 Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- P342 Bei Symptomen der Atemwege:
- P351 Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
- P352 Mit viel Wasser/... waschen.
- P353 Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
- P360 Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.

- P361 Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
- P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.
- P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
- P364 Und vor erneutem Tragen waschen.
- P370 Bei Brand:
- P371 Bei Großbrand und großen Mengen:
- P372 Explosionsgefahr bei Brand.
- P373 KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.
- P375 Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
- P376 Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
- P377 Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann.
- P378 zum Löschen verwenden.
- P380 Umgebung räumen.
- P381 Bei Undichtigkeiten alle Zündquellen entfernen.
- P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
- P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
- P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
- P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
- P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P302+P334 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: In kaltes Wasser tauchen [oder nassen Verband anlegen].
- P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.
- P302+P335+P334 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Lose Partikel von der Haut abbürsten. In kaltes Wasser tauchen [oder nassen Verband anlegen].
- P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
- P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P306+P360 BEI KONTAKT MIT DER KLEIDUNG: Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.

- P308+P311 Bei Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
- P308+P313 Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P336+P315 Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P342+P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
- P361+P364 Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- P370+P376 Bei Brand: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
- P370+P378 Bei Brand: ... zum Löschen verwenden.
- P370+P380+P375 Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
- P370+P372+P380+P373 Bei Brand: Explosionsgefahr. Umgebung räumen. KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.
- P370+P380+P375 [+ P378] Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen [... zum Löschen verwenden].
- P371+P380+P375 Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.

Sicherheitshinweise - Aufbewahrung

- P401 Aufbewahrung gemäß....
- P402 An einem trockenen Ort aufbewahren.
- P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- P404 In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
- P405 Unter Verschluss aufbewahren.
- P406 In korrosionsbeständigem/... Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.
- P407 Luftspalt zwischen Stapeln oder Paletten lassen.
- P410 Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- P411 Bei Temperaturen nicht über... °C/ ... °F aufbewahren.
- P412 Nicht Temperaturen über 50 °C/ 122 °F aussetzen.
- P413 Schüttgut in Mengen von mehr als ... kg/ ... lbs bei Temperaturen nicht über °C/ °F aufbewahren.
- P420 Getrennt aufbewahren.
- P402+P404 An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
- P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
- P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- P410+P403 Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C / 122 °F aussetzen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung

- P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.
- P502 Informationen zur Wiederverwendung oder Wiederverwertung beim Hersteller oder Lieferanten erfragen.

Anhang 4: Zugang zu den Rechtsvorschriften

CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, letzte Änderung Nr. 521/2019

Der vollständige Text der CLP-Verordnung ist über die Internetseite EURLex folgendermaßen abrufbar:

- Auf der Seite <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html> bei „Suchen - mit Dokumentennummer“ das Jahr (2008) und die Nummer (1272) der **ursprünglichen** Fassung der Verordnung eingeben.
- Suche anklicken.
- Auf der Ergebnisseite auf das Datum unter „Letzte konsolidierte Fassung“ klicken.

Hinweis: Die konsolidierten Fassungen werden bei der Kundmachung von Änderungen der Verordnung oft erst mit größerer Verzögerung aktualisiert. Im Zweifelsfall finden Sie alle kundgemachten Änderungen auf der Übersichtsseite zur CLP-Verordnung <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1405512117631&uri=CELEX:32008R1272> in der linken Spalte „Informationen zum Dokument“.

REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, letzte Änderung Nr. 957/2019

Der vollständige Text der REACH-Verordnung ist über die Internetseite EURLex folgendermaßen abrufbar:

- Auf der Seite <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html> bei „Suchen - mit Dokumentennummer“ das Jahr (2006) und die Nummer (1907) der **ursprünglichen** Fassung der Verordnung eingeben.
- Suche anklicken.
- Auf der Ergebnisseite auf das Datum unter „Letzte konsolidierte Fassung“ klicken.

Hinweis: Die konsolidierten Fassungen werden bei der Kundmachung von Änderungen der Verordnung oft erst mit größerer Verzögerung aktualisiert. Im Zweifelsfall finden Sie alle kundgemachten Änderungen auf der Übersichtsseite zur REACH-Verordnung <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1405512717105&uri=CELEX:32006R1907> in der linken Spalte „Informationen zum Dokument“.

Chemikaliengesetz 1996 (BGBl. I Nr. 53/1997, letzte Änderung BGBl. I Nr. 44/2018

Der vollständige Text des Chemikaliengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung ist über das Rechtsinformationssystem RIS im Internet folgendermaßen abrufbar: Auf der Seite <http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/> in der Suchmaske im Feld Titel, Abkürzung den Begriff ChemG eingeben und Suche starten - beliebigen Paragraphen aus der Trefferliste anklicken und auf „Gesamte Rechtsvorschrift heute“ klicken.

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung. T 05-90909-3633, F 05-90909-3709, E sc.umweltservice@wkoee.at,
W wko.at/ooe/umweltservice.

Stand: Juli 2019

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.